

**Wichtige Informationen für Schülerinnen,
Schüler, Eltern und Praktikumsbetriebe:**

Das Praktikum im Beruflichen Gymnasium

Berufsbildende Schule Westerburg

Berufliches Gymnasium

Leitung: Holger Langschied

Einen zentralen Baustein der beruflichen Orientierung in unserem Beruflichen Gymnasium stellt das verpflichtende Praktikum dar, welches in die Jahrgangsstufe 11 integriert ist. Im Rahmen des Praktikums soll den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, erste Erfahrungen in der beruflichen Praxis zu sammeln, eigene Neigungen und Möglichkeiten zu entdecken und das eigene Handeln im beruflichen Kontext zu reflektieren. Das Praktikum ist im Kontext des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 11 zu sehen und wird im beruflichen Unterricht vorbereitet.

Art und Umfang

Das Praktikum ist als eine mindestens vierwöchige Phase in einem frei wählbaren Betrieb oder einer frei wählbaren Organisation angelegt. Zwei Wochen der Praxisphase werden am Ende der Jahrgangsstufe 11 zeitlich fixiert und durch die in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrkräfte betreut. Mindestens zwei weitere Praktikumswochen werden idealerweise in den anschließenden Sommerferien absolviert. Über die gesamte Praktikumsphase wird nach Vorgabe ein Bericht erstellt, der im Unterricht in der folgenden Jahrgangsstufe 12 eingebunden ist.

	Unterricht	Praktikum
Halbjahr 11/1	Methodische und fachliche Vorbereitung auf das Praktikum in den beruflichen Fächern	-
Halbjahr 11/2		2 Wochen
Sommerferien	-	mindestens 2 Wochen
Halbjahr 12/1	Einbindung und Reflexion der Ergebnisse und Erfahrungen aus den Praktika im Unterricht. Praktikumsportfolio geht in die Note des beruflichen Fachs ein	

Praktikumsplätze

Für das Praktikum können jederzeit entsprechende Plätze bei Betrieben im Umkreis der Schule oder des eigenen Wohnorts angefragt werden. Auch ist es möglich, Praktika an Orten zu absolvieren, die nicht im Einzugsbereich der Schule liegen. So sind auch Praktikumsplätze in Organisationen oder Betrieben denkbar, die für die Schülerinnen und Schüler über ihr soziales Umfeld vermittelt werden können. Auch Praktika im europäischen Ausland sind möglich und erwünscht. Das europäische Netzwerk „Xarxa“, an dem die BBS Westerburg teilnimmt, vermittelt Praktika in ganz Europa.

Für die Organisation des Praktikums gilt folgender organisatorischer Rahmen:

Zeit	Organisatorischer Rahmen	Zuständigkeit	
Anmeldephase	Anmeldung für das Berufliche Gymnasium	Schulbüro	
11/1	Erste Schulwoche	Einschulung in 5 Klassen, Bildung von Lernteams	Leitung / Berufsteam
	Vor Herbstferien	Informationsveranstaltung in den Klassen und Elternabend zum Praktikum	Leitung
11/2	Anfang Februar	Informationen und Beratungsgespräche: Fachrichtungswahl und Versetzung	Leitung / Berufsteam
	Ende Februar	Zwischenstand und Information zu Praktikum und Praktikumsuche	Leitung / Berufsteam
	Mitte April	Festlegung Fachrichtung, Vorwahl der Fächerkombinationen	Leitung
	Ende April	Rückmeldung zur Vorwahl, verbindliche Wahl der Fächerkombinationen	Leitung
	Juni / Juli	Beginn des Praktikums und Betreuung im Praktikum (letzte beiden Unterrichtswochen)	Leitung / Kollegium
	Letzter Schultag	Zeugnisausgabe 11/2, Versetzungsentscheidung, Zwischenberichte aus den Praktika	Berufsteam
12	Erste Schulwoche	Austausch und Reflexion der Praktikumsphase im Unterricht (Blockform)	Berufsteam
	Ende Januar	Berücksichtigung der Note des Praktikumsberichts im Berufsfach zum Halbjahreszeugnis	Berufsteam

Telefon: (0 26 63) 99 04 32
Schulbüro: (0 26 63) 99 04 0
Telefax: (0 26 63) 99 04 40

E-Mail: langschied@bbswesterburg.de
Internet: www.bbs-westerburg.de

Informationen und Dokumente

Die Schülerinnen und Schüler erhalten in den Informationsveranstaltungen vor Beginn des Praktikums alle notwendigen Unterlagen, die für die Einplanung des Praktikums notwendig sind. Diese Informationen und Unterlagen sind jederzeit auch über der Lernumgebung des Beruflichen Gymnasiums „BGMoodle“ (<http://www.bg-westerburg.de/moodle>) abrufbar.

Verbindliche Regelungen für die Durchführung des Praktikums

1. Praktikumsbetreuung

Jede Schülerin und jeder Schüler wird während des Praktikums betreut. Die Betreuung erfolgt durch eine Lehrerin oder durch einen Lehrer aus dem Unterricht der Jahrgangsstufe 11. Diese Betreuung umfasst auch die Begleitung bei der Erstellung des Praktikumsberichts und dessen Bewertung.

2. Verfahren bei SchülerInnen ohne Praktikumsplatz

- Kein Praktikum aus persönlichen Gründen

Schülerinnen und Schüler, die aus persönlichen Gründen (Krankheit, familiäre Situation o.ä.) kein Praktikum absolvieren können (Einzelfallprüfung), erhalten für die Zeit der schulischen Praktikumsphase einen Arbeits- und Rechercheauftrag, der geeignet ist, sich mit der eigenen Beruflichkeit kritisch auseinanderzusetzen und dem Zeitansatz des Praktikums entspricht. Das schriftliche Ergebnis ersetzt den Praktikumsbericht.

- Kein Praktikum aus organisatorischen Gründen

Schülerinnen und Schüler, die aus organisatorischen Gründen kein Praktikum absolvieren können, erhalten ebenfalls den oben beschriebenen Arbeitsauftrag. Organisatorische Gründe liegen nur dann vor, wenn der Schülerin oder dem Schüler nach eigenen Bemühungen und nach Vermittlungsbemühungen der Schule kein Praktikumsplatz zur Verfügung steht (Einzelfallprüfung). Das schriftliche Ergebnis des Arbeitsauftrags ersetzt den Praktikumsbericht.

-3. Praktikumsregelungen bei wiederholtem Besuch der Jahrgangsstufe 11

Steht zu Beginn der Praktikumsphase bereits fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht in die Jahrgangsstufe 12 versetzt werden kann, so entfällt das verpflichtende Praktikum im laufenden Schuljahr. Wird die Wiederholung der Jahrgangsstufe 11 an der BBS Westerburg angestrebt, so wird das Praktikum im Jahr der Wiederholung eingebunden. Die Schülerin oder der Schüler kann, sofern bereits eine Vereinbarung mit einem Praktikumsbetrieb besteht, das Praktikum freiwillig leisten. Im Jahr der Wiederholung entfällt dann die Praktikumsverpflichtung.

4. Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Ausbildung oder bereits geleisteten Praktika

Schülerinnen und Schüler, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen oder ein oder mehrere Praktika absolviert haben, können nach Einzelfallprüfung das Praktikum auf die 2-wöchige Praxisphase während der Schulzeit verkürzen. Im anzufertigenden Praktikumsbericht sind dann auch Bezüge zur zurückliegenden Ausbildung bzw. zu den Praktika herzustellen. Diese Regelung gilt nur, sofern die Ausbildung oder das letzte Praktikum nicht mehr als 2 Jahre zurück liegen; andernfalls ist ein vollständiges Praktikum zu durchlaufen. Diese Schülerinnen und Schüler eignen sich besonders für ein Auslandspraktikum, auch über einen längeren Zeitraum, um neue Erfahrungen zu sammeln.

5. Unterbrechung des Praktikums oder Praktikumsabbruch

Unterbricht die Schülerin oder der Schüler das Praktikum aus Gründen, die sie oder er nicht selbst zu vertreten hat (Krankheit, Betriebsschließung, Nichterreichbarkeit des Praktikumsbetriebes etc.), so sind diese Ausfallzeiten zu dokumentieren und zu belegen (Krankmeldung, Bescheinigung des Betriebes, Bescheinigung des Verkehrsbetriebes o.ä.).

Wird das Praktikum aus Gründen unterbrochen oder abgebrochen, die durch die Praktikantin oder den Praktikanten zu vertreten sind (Verstoß gegen betriebliche Regelungen, häufige Verspätungen o.ä.), so hat die Schülerin oder der Schüler eigenständig einen alternativen Praktikumsplatz zu benennen und die versäumten

Zeiten nachzuholen. Die Gründe für die Unterbrechung oder den Abbruch sind durch den Betrieb oder die Organisation schriftlich zu erläutern.

6. Fernbleiben vom vereinbarten Praktikum oder gänzlicher Abbruch der Praktikumsphase

Wird ein vereinbartes Praktikum nicht angetreten oder überschreiten Verspätungen und Versäumnisse der Praktikantin oder des Praktikanten eine vom Betrieb akzeptierbare Grenze, so gilt das Praktikum als nicht geleistet. Gleiches gilt, wenn der Praktikumsbericht oder das Ergebnis des ersatzweisen Arbeitsauftrags nicht oder verspätet abgegeben wird bzw. nicht den Anforderungen entspricht. Der Praktikumsbericht wird mit der Note „Ungenügend“ bewertet und fließt in die Qualifikationsphase ein. Ferner wird auf dem Jahreszeugnis der Jahrgangstufe 11 ein entsprechender Eintrag vermerkt.

7. Versicherungsschutz im Schulpraktikum

Das Praktikum ist eine schulische Pflichtveranstaltung. Der Schüler ist über die Schule versichert, auch bei Unfällen im Betrieb oder auf dem Arbeitsweg. Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung erfolgt ebenfalls durch die Schule. Es wird eine private Haftpflichtversicherung empfohlen.

8. Auslandspraktika

Über das Netzwerk „Xarxa“ können ebenfalls Bewerbungen für Praktikumsplätze im Ausland eingereicht werden. Die Bewerbungen laufen hausintern über Frau Sonja Diehl. Der für die Anfrage notwendige Lebenslauf ist unter www.europass-info.de zu finden. Außerdem muss ein kurzes Bewerbungsanschreiben in Englisch mit Angaben zum Praktikumswunsch erstellt werden. Diese Unterlagen werden dann direkt bei Frau Diehl abgegeben oder per E-Mail an sie versendet. Auslandspraktika werden nur für Schülergruppen vergeben, die pro Standort mit mindestens einer volljährigen Schülerin bzw. einem volljährigen Schüler besetzt sind. Die Kosten für die Unterkunft liegen je nach Stadt zwischen 220 € (Rovaniemi) und 400 € (Rom) pro Monat

9. Kosten für das Praktikum

Die BBS Westerburg erstattet keinerlei Kosten, die im Rahmen des Praktikums anfallen. Hierzu zählen insbesondere Kosten für An- und Abreisen zum Praktikumsort. Der Praktikumsort ist so zu wählen, dass er durch den öffentlichen Nahverkehr oder durch Mitfahrgelegenheiten erreicht werden kann. Besondere Kosten, die beispielsweise bei einem Auslandspraktikum entstehen, sind vom Praktikanten selbst zu tragen.

10. Entlohnung für die Praktikumsphase

Sofern die Organisation oder der Betrieb für die Praktikumszeit eine Entlohnung vorsieht, ist dies nur dann zulässig, wenn die Anforderungen für das Praktikum dadurch nicht berührt werden. Das Praktikum hat ausdrücklich den Charakter einer Einsichtnahme in verschiedene betriebliche Entscheidungs- und Handlungsbereiche und unterscheidet sich dadurch von einem entlohnten „Ferienjob“.

Weitere Regelungen oder Sonderfälle, die hier nicht berücksichtigt sind, bedürfen der Sonderregelung. Diese Regelungen sind auch Bestandteil der Vereinbarungen der Schülerinnen und Schüler mit den Betrieben und der Schule.